

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-424/2026 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 30.09.2026
Beschlussfassung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen	
Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Finanzverwaltung

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Gemäß § 99 (6) KVG LSA i. V. m. § 4 Nr. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Südharz die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen über einem Vermögenswert von 500,00 €.

Geld- und Sachzuwendungen:

Eingang	Zuwendungsgeber	Betrag	Verwendungszweck
10.06.2026	Alten- und Pflegeheim Stiege GmbH	1.287,23 EUR	Ausrüstung für die Freiwillige Feuerwehr im Ortsteil Breitenstein als Sachzuwendung
14.07.2026	Sparkasse Mansfeld-Südharz (PS-Zweckertrag)	7.000,00 EUR	Sitzbänke/Sitzraufen auf Rad- und Wanderwegen als Geldzuwendung
20.07.2026	Förderverein der Feuerwehr Roßla e.V.	603,90 EUR	Zwei Waldbranddrucksäcke für die Freiwillige Feuerwehr im Ortsteil Roßla als Sachzuwendung
11.08.2026	Sammel Spenden Schloss Stolberg (OT Stadt Stolberg (Harz))	523,43 EUR	Touristische Einrichtungen als Geldzuwendung
20.08.2026	Sparkasse Mansfeld-Südharz	3.000,00 EUR	Brunnen "Backsborn" im Ortsteil Uftrungen als Geldzuwendung

Gemeinde Südharz

Zur Umsetzung der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2014 zu § 99 (6) KVG LSA werden dem Gemeinderat die Annahmen von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Vermögenswert von 500,00 € zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Für den Zeitraum vom 30.06.2026 bis 02.09.2026 wurden Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen in Höhe von **932,62 EUR** durch den Bürgermeister der Gemeinde Südharz angenommen.

Begründung:

Gemäß § 99 (6) KVG LSA darf die Gemeinde für die Erfüllung Ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben (§ 4 KVG LSA) beteiligen. Aufgrund der am 05.04.2015 inkraftgetretenen Hauptsatzung der Gemeinde Südharz, unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungen, ist der Gemeinderat gemäß § 4 Nr. 7 ermächtigt über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zu entscheiden, wenn der Vermögenswert 500,00 € übersteigt.

Für die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen unter dieser Wertgrenze liegt die Entscheidungsbefugnis gemäß § 9 (1) Nr. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz beim Bürgermeister.

Zur Umsetzung der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2014 zu § 99 (6) KVG LSA werden alle Eingänge von Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Dies gewährleistet die notwendige Transparenz bei der Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen.

Gemeinde Südharz

		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Produktkonto			

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Investition/ Produktkonto			

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	z.K. 18.09.26

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 17
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates